



CH-3003 Bern

POST CH AG

ASTRA;

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ASTRA-A-F4623401/61 / Knp

Sachbearbeiter: Peter Kneubühler

Ittigen, 7. Juli 2021

Erläuterungen zur Fahrlehrerverordnung (FV): Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1. Januar 2008 benötigen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer den eidgenössischen Fachausweis «Fahrlehrer/Fahrlehrerin», um eine Fahrlehrerbewilligung zu erhalten (Art. 5 Abs. 1-3 der Fahrlehrerverordnung, FV; SR 741.522).

Wer eine Fahrlehrerbewilligung besitzt, muss sich regelmässig weiterbilden (Art. 22 FV). Kommen die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer dieser Pflicht nach unbenutzten Verstreichenlassens einer Nachholfrist nicht nach, entzieht ihnen die kantonale Behörde die Bewilligung für eine unbefristete Dauer (Art. 27 Bst. e FV). Nach Einführung des Fachausweises bestand eine Unsicherheit, wie eine dermassen entzogene Fahrlehrerbewilligung wiedererlangt werden konnte. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hatte deshalb am 20. November 2012 entsprechende Erläuterungen erlassen. Dabei unterschied es, ob eine Fahrlehrerin oder ein Fahrlehrer im Besitz des eidgenössischen Fachausweises war oder nicht.

Derzeit wird das Berufsbild «Fahrlehrer/Fahrlehrerin mit eidgenössischem Fachausweis» durch dessen Trägerschaft (Schweizerischer Fahrlehrerverband, SFV) und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) revidiert. Dies zieht auch eine Teilrevision der FV nach sich, in deren Rahmen vorgesehen werden soll, dass für Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer ohne eidgenössischen Fachausweis die gleichen Regeln zur Wiedererlangung der Fahrlehrerbewilligung gelten wie für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fachausweises. Aus diesem Grund nimmt das ASTRA hiermit eine Anpassung der titelvermerkten Erläuterungen vor:

Bundesamt für Strassen ASTRA
Peter Kneubühler
3003 Bern
Standort: Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 469 26 33
peter.kneuebuehler@astra.admin.ch
<https://www.astra.admin.ch>



1. Wiedererlangung der Fahrlehrerbewilligung mit und ohne Fachausweis

Um die Fahrlehrerbewilligung nach deren Entzug wegen Nichterfüllens der Weiterbildungspflicht wiederzuerlangen, müssen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer nachweisen, dass sie die vorgeschriebene Weiterbildung nach Artikel 22 FV absolviert haben. Dies unabhängig davon, ob sie den eidgenössischen Fachausweis besitzen oder nicht. Angerechnet werden die Weiterbildungstage, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Zudem müssen sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 FV erfüllen, wobei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die vor dem 1. Januar 2008 oder gemäss Artikel 31 Absatz 3 und 4 FV vor dem 1. Januar 2010 eine Fahrlehrerbewilligung erworben haben, vom Erfordernis des eidgenössischen Fachausweises ausgenommen sind.

2. Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit ausländischem Abschluss

2.1. Erwerb der Fahrlehrerbewilligung

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit einem ausländischen Abschluss, die ihren Beruf in der Schweiz ausüben wollen, benötigen nicht zwingend den eidgenössischen Fachausweis. Sie erhalten die Fahrlehrerbewilligung, wenn sie nachweisen, dass das SBFI ihr Berufsdiplom als gleichwertig anerkennt (Gleichwertigkeitsverfügung) und dass der SFV – gestützt auf die Gleichwertigkeitsverfügung des SBFI – die Gleichwertigkeit ihrer allfälligen Zusatzqualifikationen bestätigt. Die restlichen Anforderungen nach Artikel 5 FV müssen sie erfüllen.

2.2. Wiedererlangung der Fahrlehrerbewilligung

Um die Fahrlehrerbewilligung nach deren Entzug wegen Nichterfüllens der Weiterbildungspflicht wiederzuerlangen, müssen Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit einem ausländischen Abschluss sowie einer Gleichwertigkeitsverfügung des SBFI und einer darauf gestützten Gleichwertigkeitsbestätigung des SFV betreffend allfällige Zusatzqualifikationen ebenfalls nachweisen, dass sie die Weiterbildung nach Artikel 22 FV absolviert haben. Angerechnet werden die Weiterbildungstage, die zum Zeitpunkt des Antrags nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Zudem müssen sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 FV erfüllen, wobei Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer mit einem ausländischen Abschluss sowie einer Gleichwertigkeitsverfügung des SBFI und einer darauf gestützten Gleichwertigkeitsbestätigung des SFV betreffend allfällige Zusatzqualifikationen vom Erfordernis des eidgenössischen Fachausweises ausgenommen sind.

Diese Erläuterungen ersetzen jene vom 20. November 2012 und gelten ab dem 21. Juli 2021.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor

Kopie an:

– Interessierte Verbände, Organisationen und Bundesstellen